

Platzierungskosten 2025

1 Neues Kinder- und Jugendheimgesetz ab 1.1.2022

Am 1. Januar 2022 trat im Kanton Zürich das neue Kinder- und Jugendheimgesetz in Kraft. Dieses Gesetz regelt unter anderem die Kostenverteilung neu. Es sind nicht mehr die Eltern, welche für die Kosten der Fremdplatzierung ihres Kindes aufkommen müssen, sondern diese werden durch den Kanton Zürich und die Gemeinden getragen. Die unterhaltspflichtigen Eltern bzw. Elternteile müssen stattdessen neu für einen Verpflegungsbeitrag und wie bisher für die Nebenkosten aufkommen. Für ausserkantonale oder von Jugendanwaltschaften angeordnete Platzierungen gilt der jeweils aktuelle Fixbetrag, welcher den Elternbeitrag einschliesst.

2 Kostenübernahmegarantie

Die Einweisende Behörde beantragt die Kostenübernahmegarantie (KÜG) für das **Betreute Wohnen** (im Haupthaus der SPWG Bachstei), das **Begleitete Wohnen** (in der Aussenwohngruppe) und die **Sozialpädagogische Familienhilfe** (Einzel- und Familienbegleitung) via elektronisches Portal beim Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB). Die Kostengutsprache muss vor Eintritt gewährleistet sein.

Wird der Leistungsbezug im Verlaufe des Aufenthaltes geändert oder verlängert, braucht es einen neuen Antrag.

Mit der Platzierung der Jugendlichen in der SPWG Bachstei anerkennt die Einweisende Behörde die Platzierungs- und Nebenkostenregelung in allen Punkten.

3 Tarife

Die Fixtarife werden durch die Bildungsdirektion des Kantons Zürich aufgrund der Budgetvorgaben jährlich festgelegt.

Darin sind sämtliche pädagogische Leistungen durch das von der Sozialpädagogischen Wohngruppe Bachstei besoldete Personal enthalten, inklusive Kost und Logis, gemeinsame Freizeitaktivitäten und Ferienlager, sowie allgemeine Haushaltskosten und regelmässige Suchtmittelkontrollen (Urinproben).

3.1 Fixtarife 2025

Für das Jahr 2025 gelten folgende Tarifeinheiten:

Betreutes Wohnen	Fr. 452.-
Begleitetes Wohnen	Fr. 223.-
Sozialpädagogische Familienhilfe (SPF) (Einzel- und Familienbegleitung)	Stundenpauschale von Fr. 160.-

3.2 Elternbeitrag an die Platzierung

Die Eltern bzw. Elternteile müssen für einen **Elternbeitrag an die Verpflegung** (sogenannter Verpflegungsbeitrag) von **Fr. 25 pro Aufenthaltstag** aufkommen. (Verrechnet werden die Tage, an dem der/die Jugendliche für ein Mittag- und/oder Abendessen eingeplant war). Sind die Eltern nicht in der Lage diese Kosten zu tragen, sind sie aufgefordert, sich an das für sie zuständige Sozialamt zwecks Beantragung einer Kostenübernahme zu wenden.

Die Nebenkosten (individuelles Budget der Jugendlichen) sind im Fixtarif nicht inbegriffen. (Die entsprechenden Beträge gemäss Schul- und Ausbildungsjahr sind in der Auflistung im Anhang ersichtlich). Grundsätzlich müssen die Eltern dafür aufkommen. Bei Schüler*innen wird der entsprechende Betrag monatlich den Eltern in Rechnung gestellt. Lehrlinge können ihr persönliches Budget in der Regel durch den Lehrlingslohn tragen (Lohnabtretung bei Lehrbeginn).

4 Rechnungstellung

Die Rechnungstellung wird unterschiedlich gehandhabt, je nachdem, ob es sich um eine kantonale oder ausserkantonale Platzierung handelt, die Platzierung durch eine Jugendanwaltschaft veranlasst wird oder es sich um einen Eintritt im Erwachsenenalter handelt.

4.1 Platzierungen Kanton Zürich

Die **Platzierungskosten sind mit dem Fixtarif durch den Kanton Zürich und der Gemeinden abgedeckt.** Die **Nebenkosten für das persönliche Budget** (ausser der/die Jugendliche kann dies mit dem Lehrlingslohn selber tragen) und der **Elternbeitrag an die Verpflegung** (sog. Verpflegungsbeitrag von 25.- pro Aufenthaltstag mit einer Hauptmalzeit) werden **monatlich den Eltern in Rechnung gestellt.**

4.2 Ausserkantonale Platzierungen, durch Jugendanwaltschaften oder Erwachseneneneintritte

Es wird der **Fixtarif** verrechnet; dieser **schliesst die Verpflegungsbeiträge ein.** Die **Rechnungstellung geht an die Einweisenden Behörden** und wird pro Quartal in Rechnung gestellt (im mittleren Monat). Ein KÜG-Formular muss nicht mehr ausgefüllt werden; es gilt der Aufnahmevertrag der SPWG Bachstei.

4.3 IV-Platzierungen

Die IV trägt die behinderungsbedingten Mehrkosten der Platzierung. Der IV-Tarif ist daher nicht kostendeckend. Die ungedeckten Kosten, d.h. die Differenz zwischen IV-Beitrag und Fixtarif, trägt laut Weisung des Kantonalen Amtes für Jugend und Berufsberatung die zuweisende Behörde.

4.4 MNA-Platzierungen

Die **Platzierungskosten sind mit dem Fixtarif abgedeckt.** **Nebenkosten** und **Verpflegungsbeitrag** werden monatlich dem **Kantonalen Sozialamt (AOZ)** in Rechnung gestellt.

5 Allgemeines

Nach einem definitiven Eintrittsentscheid wird die Taxe bei verspätetem Eintritt ab dem vereinbarten Eintrittstag erhoben; bei definitivem Nichterscheinen des Jugendlichen wird die Taxe ab vereinbartem Eintrittstag für vierzehn Kalendertage erhoben.

Die reguläre Kündigungsfrist während des Aufenthaltes in der SPWG Bachstei beträgt 3 Monate. In allen anderen Fällen (z.B. Entweichung, Entlassung durch die SPWG Bachstei infolge massiver Verstösse gegen die Heimregeln etc.) ist die Taxe ab Austrittstag (Zimmerräumung) für vierzehn weitere Kalendertage geschuldet. Bei vorübergehender Abwesenheit (Wegbleiben, Ferien oder andere Abwesenheiten) erfolgt keine Kostgelderückerstattung.

6 Anhang

6.1 Budget-Aufteilung nach Schul- und Ausbildungsjahr

	Schüler, Oberstufe	10. Schuljahr	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Taschengeld	70	90	120	140	160
Kleider/Schuhe	70	80	100	100	100
Hygiene	30	30	30	30	30
Freizeit/Hobby	30	40	50	50	60
Erwerbskosten	10	10	30	40	50
Fahrtspesen	20	20	40	40	40
Handy	40	40	50	50	50
Sparen 1	10	10	10	20	30
Sparen 2	10	20	30	40	50
Total	290	340	460	510	570

6.2 Zusätzliche Nebenkosten

Ohne vorherige Kostengutsprache werden zusätzlich folgende Nebenkosten in Rechnung gestellt:

- fixe Fahrkosten für Schulbesuch, Lehre und/oder Besuch bei den Eltern (in der Regel Zonenabo Kanton Zürich)
- persönliche Arbeitskleider und -schuhe bei Lehrbeginn gemäss Lehrvertrag
- Schulmaterial
- externe administrative Aufwendungen (Meldegebühren etc.)
- Halbtax-Abo
- nötige Fahrtspesen ausserhalb des Budgets (z.B. zu Gerichtsverhandlung etc.)
- Selbstbehalte bei Arzt- und Arzneikosten
- Kosten für mutwillige Beschädigungen, sofern nicht durch den Jugendlichen gedeckt

Für folgende Nebenkosten wird vorherig eine Kostengutsprache eingeholt:

- fehlende Kleidergrundausüstung beim Eintritt
- Kosten für Brille, Sportausüstung (für Lager) etc.
- Zahnbehandlungskosten (ausser bei Notfällen)
- externe Therapien
- Kurse und Freizeitaktivitäten (z.B. Musikunterricht, Fitness Abo etc.)
- Ferien, externe Lager
- andere, spezielle Kosten